

Pressemitteilung (korrigierte Fassung)

Berlin, 10. Juli 2007

DZI warnt vor Spenden an Deutsches Kinderförderwerk e.V. in Wetzlar

Sofortvollzug des Sammlungsverbots in Rheinland-Pfalz – DZI kritisiert Erosion der Sammlungsgesetze

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) warnt weiter vor Spenden an das Deutsche Kinderförderwerk e.V., Lampertsgraben 14, 35576 Wetzlar. Der 2002 gegründete Verein hat 2003 nur 4,5% und 2004 nur 5,9% des bundesweiten Sammlungsertrages in Höhe von insgesamt rund 370.000 Euro für Hilfeleistungen verwendet. Dies ergaben Recherchen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier (Sammlungsaufsicht für Rheinland-Pfalz) in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Finanzamt, auf die sich auch das Oberverwaltungsgericht Koblenz gestützt hat, als es am 28. März 2007 den Sofortvollzug des für Rheinland-Pfalz erlassenen Sammlungsverbot rechtskräftig bestätigte. Noch nicht rechtskräftig ist das Sammlungsverbot im Hauptsacheverfahren. Dies stellt das DZI im Hinblick auf seine Pressemitteilung vom 02.04.2007 klar, die in dem Punkt anders interpretiert werden könnte.

Dem Deutschen Kinderförderwerk e.V. hat das Finanzamt nach Angaben der ADD bereits im Juli 2006 den Status der Gemeinnützigkeit entzogen; trotzdem habe es seine Spendenaktionen weiterhin mit der „anerkannten Gemeinnützigkeit“ beworben, kritisiert die Sammlungsaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz, die auf Grund des sofort vollziehbaren Sammlungsverbots 600 in diesem Bundesland aufgestellte Sammeldosen eingezogen hat und dem Verein auch untersagte, Geldspenden oder Förderbeiträge in Rheinland-Pfalz einzuziehen. Das DZI hatte den Verein wiederholt um Übersendung aussagekräftiger Informationsmaterialien (z.B. Finanzbericht) gebeten, um als unabhängige Spenderberatung eine Auskunft über ihn erstellen zu können. Der Verein hat dieser Bitte nicht entsprochen und dem DZI schließlich geantwortet, dass „wir an der Weitergabe von Auskünften über unsere Institution als auch an einer Zusammenarbeit mit Ihnen nicht interessiert sind“. Das Deutsche Kinderförderwerk e.V. darf nicht verwechselt werden mit dem Deutschen Kinderhilfswerk e.V., Berlin, oder dem Deutschen Kinderschutzbund.

Nach Kenntnisstand des DZI hat das Deutsche Kinderförderwerk e.V. auch in anderen Bundesländern um Spenden und Fördermitgliedschaften geworben. „Angesichts dieser Sachlage ist es sehr bedauerlich, dass ein Sammlungsverbot nur in Rheinland-Pfalz vollzogen wird“, sagt DZI-Geschäftsführer Burkhard Wilke. Die unterschiedliche Handhabung des Sammlungsrechts in den Bundesländern und die Abschaffung der Sammlungsgesetze in sechs Ländern (Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) sei ein echtes Problem für die Spenderinnen und Spender sowie die übergroße Mehrzahl der gemeinnützigen Organisationen, die sich auf seriöse Art und Weise gemeinnützig engagieren. Das DZI fordert die Bundesländer auf, die mit dem fragwürdigen Argument der „Entbürokratisierung“ gerechtfertigte Erosion der Sammlungsgesetze zu stoppen und in allen Ländern einen wirksamen Mindestschutz für Spenderinnen und Spender nach dem Vorbild der rheinland-pfälzischen Sammlungsaufsicht zu schaffen.

Pressekontakt DZI: Burkhard Wilke (Geschäftsführer) 030 839001-11

